

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.10.2009

Geschäftszahl

2008/05/0020

Rechtssatz

Das Wr GaragenG 1957 ist auch im Geltungsbereich des Wr KlGG 1996 anzuwenden. Auch bei einer Verletzung der Bestimmungen über die baubehördliche Bewilligungspflicht nach dem Wr GaragenG sind die Bestimmungen des § 129 Abs. 10 Wr BO über die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände anzuwenden, weil nach § 1 Abs. 2 Wr GaragenG 1957 die Bestimmungen der Bauordnung gelten, soweit das Wr GaragenG 1957 keine abweichenden Vorschriften enthält (Hinweis E vom 4. September 2001, 2001/05/0168, m.w.N.).